

## QUALITÄTSKRITERIENKATALOG IN STUDIUM UND LEHRE VERSION 2.0

- \* Der vorliegende Katalog ist eine **Zusammenführung der Vorgaben** aus
- dem [HOCHSCHULGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT](#) (HSG-LSA)
  - dem [STUDIENAKKREDITIERUNGSSTAATSVERTRAG](#)
  - der [STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT](#) (STAKKRVO)
  - der [APPROBATIONSORDNUNG FÜR ÄRZTE](#) (ÄAPPRO)
  - dem [LEITBILD UND LEITLINIEN FÜR STUDIUM UND LEHRE DER OVGU](#) (OVGU LEITLINIE)
  - der [SATZUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON QUALITÄT IN LEHRE UND STUDIUM AN DER OVGU](#) (QS)
  - den jeweils gültigen Regularien für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

### \* Gliederung

<b>A Formale Kriterien</b> .....	2
<b>B Fachlich-Inhaltliche Kriterien</b> .....	4
<b>C Konzeptionelle Kriterien</b> .....	7
<b>D Kooperationen</b> .....	9
<b>E Joint Degree</b> .....	10

### \* Auszug aus der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der OVGU

#### § 6 Qualitätskriterienkatalog

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten dar. Dieser Katalog wird fortlaufend weiterentwickelt und die Anpassung des Katalogs in der Regel einmal im Qualitätsturnus nach § 11 Abs. 1 durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Grundlage für die Studiengangsgespräche und -konferenzen sind insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten überprüft und finden anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.



## A Formale Kriterien

B: <sup>1</sup>Fakultät

### *Hinweise*

- (1) Nur auf den Studiengang zutreffende Kriterien sind anzuwenden
- (2) Konformität wird mit Einführung des Studienganges geprüft
- (3) Überprüfung bei wesentlicher Änderung eines Studienganges
- (4) Kriterien sind für Staatsexamen (StEx) Humanmedizin nur anzuwenden, soweit eindeutig benannt bzw. mit \* gekennzeichnet

*Quelle*

### **A I Studienstruktur und Studiendauer\***

*StAkkVO § 3*

#### **A I.I System gestufter Studiengänge**

- (1) **Bachelor** erster berufsqualifizierender Regelabschluss
- (2) **Master** weiterer berufsqualifizierender Regelabschluss

#### **A I.II Regelstudienzeit**

- (1) **Bachelor** sechs, sieben oder acht Semester
- (2) **Master** vier, drei oder zwei Semester; Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen zehn Semester
- (3) **StEx Humanmedizin** 13 Semester (6 Jahre und 3 Monate)

*ÄApprO § 1*

### **A II Studiengangprofile\***

*StAkkVO § 4*

- (1) **Master** anwendungs- oder forschungsorientiert
- (2) **Master** konsekutiv oder weiterbildend
- (3) **Lehramts-Master** mit besonderem lehramtsbezogenem Profil
- (4) Abschlussarbeit als Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten
- (5) **StEx Humanmedizin** Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung *ÄApprO*

### **A III Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten\***

*StAkkVO § 5*

- (1) **Bachelor; StEx Humanmedizin** Hochschulzugangsberechtigung; weitere Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind geregelt *HSG LSA § 27*
- (2) **Master** erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
- (3) **weiterbildender Master** Eingangsprüfung statt berufsqualifizierender Hochschulabschluss möglich (und in einer Eingangsordnung zu regeln); qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. mind. einem Jahr *HSG LSA § 27*
- (4) weitere Zugangsvoraussetzungen zum Master sind laut §27 Abs. 7 HSG LSA möglich und in der Prüfungsordnung zu regeln

### **A IV Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen\***

*StAkkVO § 6*

- (1) Verleihung eines Grades (Bachelor, Master oder Staatsexamen)
- (2) Abschlussbezeichnung gemäß Fächergruppen: Bachelor oder Master of Arts (B.A. bzw. M.A.), of Science (B.Sc. oder M.Sc.), of Engineering (B.Eng. bzw. M.Eng.), of Education (B.Ed. bzw. M.Ed.), Staatsexamen
- (3) **StEx Humanmedizin** Abschluss durch Staatsprüfungen, welche nach den Vorschriften der ÄApprO abgelegt werden *ÄApprO § 1*
- (4) Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses erteilt  
Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium

<sup>1</sup> Bearbeitet durch



**A V Modularisierung**

*StAkkVVO § 7*

- (1) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und inhaltlich abgegrenzt sind
- (2) Umfang i.d.R. max. zwei aufeinander folgende Semester
- (3) Beschreibung des Moduls laut Constructive Alignment
- (4) i.d.R. eine Prüfung pro Modul
- (5) i.d.R. pro Modul mind. 5 ECTS-Creditpoints (CP)

*StAkkVVO § 12*

*Abs. 5*

**A VI Leistungspunktesystem**

*StAkkVVO § 8*

**A VI.I Leistungspunktevergabe**

- (1) jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von CP zuzuordnen
- (2) i.d.R. 30 CP pro Semester bei 30h pro CP
- (3) Vergabe von CP setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls, jedoch nicht zwingend eine Prüfung voraus

**A VI.II Abschluss**

- (1) im **Bachelor** sind mindestens 180 CP nachzuweisen
- (2) **Master** 300 CP unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum berufsqualifizierenden Abschluss
- (3) **Master Lehramt** abweichend 240 CP und 60 CP Vorbereitungsdienst möglich

**A VI.III Abschlussarbeit**

- (1) **Bachelor** sechs bis 12 CP
- (2) **Master** 15 bis 30 CP



## B Fachlich–Inhaltliche Kriterien

B: Fakultät

### *Hinweise*

- (1) Nur auf den Studiengang zutreffende Kriterien sind anzuwenden
- (2) Fachlich–inhaltliche Kriterien sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus, mit dem Studiengangskonzept (Einführung) abzugleichen und auf deren Adäquanz, Aktualität und Weiterentwicklung zu evaluieren
- (3) Zu dokumentieren sind sowohl die entsprechenden Verweise (bspw. Regelungsort der Qualifikationsziele in SPO bei Einführung/Änderung) als auch die Weiterentwicklung (Maßnahmen, Umsetzung, Evaluierung)
- (4) Kriterien sind bis auf gekennzeichnete Ausnahmen auch auf den Studiengang Staatsexamen Humanmedizin anzuwenden

Quelle

### **B I Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

StAkkrVO § 11

#### **B I.I Ziele von Hochschulbildung**

- (1) Qualifikationsziele entsprechen dem Abschlussniveau
- (2) fachliche und wissenschaftliche Anforderung umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität
- (3) Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen (kritische und verantwortungsbewusste Reflexion gesellschaftlicher Prozesse und maßgebliche Mitgestaltung in demokratischem Gemeinschaftssinn)

#### **B I.II Abschlussniveau**

- (1) **Bachelor** Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikation, breite wissenschaftliche Qualifizierung
- (2) **Master** vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge
- (3) **weiterbildende Master** berücksichtigen berufliche Erfahrung und knüpfen an diese an; Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist dargelegt
- (4) **StEx Humanmedizin** richtet sich in seinen Qualifikationsprofilen nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) im Sinne eines Kerncurriculums für das Studium der Medizin, um dem Ziel, der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist, zu genügen.

ÄAppro

### **B II Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

StAkkrVO § 12

#### **B II.I Adäquater Aufbau des Curriculums**

- (1) Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen
- (2) Erreichbarkeit der Qualifikationsziele



- (3) Stimmigkeit von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung und Modulkonzept (*StEx Humanmedizin: Studiengangskonzept*)
- (4) vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggfls. Praxisanteile
- (5) geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust (*außer StEx Humanmedizin*)
- (6) studierendenzentriertes Lehren und Lernen sowie Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium
- (7) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, dass die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt
- (8) spiegelt Leitbild und Leitlinien Studium und Lehre wider
- (9) Berücksichtigung der Internationalisierungsstrategie der OVGU

*StAkkVO § 17*  
*OVGU Leitlinie*  
*5*

#### **B II.II Umsetzung des Curriculums**

- (1) Lehrpersonal ist ausreichend sowie fachlich und methodisch–didaktisch qualifiziert
- (2) Gewährleistung der Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren (grundständige und weiterführende Studiengänge)
- (3) geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und –qualifizierung
- (4) angemessene Ressourcenausstattung (nicht-/wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT–Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

#### **B II.III Prüfungssystem**

- (1) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse
- (2) Prüfungen sind modulbezogen (*außer StEx Humanmedizin*) und kompetenzorientiert, siehe Constructive Alignment

#### **B II.IV Studierbarkeit**

- (1) Gewährleistung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit
- (2) planbarer und verlässlicher Studienbetrieb
- (3) geeignete Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation, insb. Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden
- (4) weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- (5) Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen, dies wird regelmäßig validiert
- (6) Prüfungsdichte und –organisation ist adäquat und belastungsangemessen
- (7) **Lehramt** Studierbarkeit ist in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben

*OVGU Leitlinie*  
*3*

*StAkkVO § 31*

#### **B III fachlich–inhaltliche Gestaltung**

*StAkkVO § 13*

- (1) Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen
- (2) Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklung unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf (inter)nationaler Ebene

- (3) **Lehramt** Berücksichtigung der Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben
- (4) **Lehramt** integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelor- sowie in der Masterphase
- (5) **Lehramt** schulpraktische Studien im Bachelorstudium
- (6) **Lehramt** Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- (7) **Lehramt** Ausnahmen beim Lehramt für berufliche Schulen sind zulässig

**B IV Studienerfolg** *StAkkrVO § 14*

- (1) Reflexion der Zufriedenheit der Studierenden und Lehrenden insb. in den Studiengangsgesprächen und -konferenzen *OVGU*
- (2) Evaluation der Brüche im Studienverlauf *OVGU*
- (3) kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen
- (4) Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen und Nutzung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs und Informieren der Beteiligten über Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen

**B V Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich** *StAkkrVO § 15*

- (1) Umsetzung der Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen



## C Konzeptionelle Kriterien

B: K3

### *Hinweise*

- (1) Konzeptionelle Kriterien richten sich an das Qualitätsentwicklungssystem als solches (insb. Satzungen, Ordnungen) und sind bei Einführung berücksichtigt worden, im weiteren Verlauf dann kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus durch alle Beteiligten auf deren Adäquanz und Aktualität hin zu evaluieren.
- (2) Kriterien sind auch für den Studiengang Staatsexamen Humanmedizin anzuwenden.

Quelle

### **C I Konzept des Qualitätsmanagementsystems**

StAkkrVO § 17

#### **C I.I Qualitätsentwicklungssystem**

- (1) folgt den Werten und Normen des Leitbilds für Studium und Lehre
- (2) zielt darauf ab, Studienqualität kontinuierlich zu verbessern
- (3) gewährleistet die systematische Umsetzung von A und B
- (4) Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und hochschulweit veröffentlicht
- (5) Erstellung des Systems unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs
- (6) Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen
- (7) Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten
- (8) internes Beschwerdesystem
- (9) beruht auf geschlossenen Regelkreisen
- (10) umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind
- (11) angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung
- (12) Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt
- (13) Der Qualitätsturnus, welcher den Zeitraum umfasst, in dem die Evaluation aller Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet beträgt maximal sieben Jahre; für die Einführung eines Studiengangs gilt ein verkürzter Turnus
- (14) Fakultät (bzw. für Studiengänge mit Lehramtsbezug: verantwortliche Fakultäten in Absprache mit Zentrum für Lehrerbildung) beschließt Ausführungsbestimmung, welche auf Grundlage der Qualitätssatzung Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie den Qualitätsturnus an der Fakultät definiert und sich auf das Leitbild Studium und Lehre bezieht

OVGU, QS § 10

OVGU, QS § 10

#### **C.I.II Mobilität**

OVGU Leitlinie 5

- (1) Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen sind transparent und klar kommuniziert
- (2) OVGU unterhält Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, fördert den internationalen Lehrenden-Austausch und hält hierfür geeignete Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vor

### **C II Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts**

StAkkrVO § 18

### C II.I Evaluation

- (1) regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen
- (2) erforderliche Maßnahmen im QES werden ergriffen und umgesetzt
- (3) Studiengangsgespräch jährlich, sowie einmal im Qualitätsturnus mit fakultätsexterner Beteiligung *OVGU, QS § 7*
- (4) Studiengangskonferenz einmal im Qualitätsturnus mit studiengangs- und universitätsexterner Beteiligung *OVGU, QS § 7*
- (5) **Lehramt** Mitwirkung des Ministeriums für Bildung LSA

### C II.II Dokumentation und Information

- (1) Dokumentation der Bewertung der Studiengänge unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten
- (2) regelmäßiges Informieren der Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit und Sitzland über ergriffene Maßnahmen
- (3) Informieren der Öffentlichkeit über die erfolgten Akkreditierungsentscheidungen

### C II.III Berichtswesen und Datenerhebung

- (1) Jährliche Qualitätsberichte der Fakultäten sowie der OVGU *OVGU, QS § 4*
- (2) Turnusgemäße Qualitätsberichte der Studiengänge und zur Wirksamkeitsüberprüfung des QES *OVGU, QS § 4*
- (3) für die Umsetzung erforderliche Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben

### C II.IV Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote

- (1) auf dezentraler wie zentraler Ebene *OVGU*
- (2) Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (beruflichen) Orientierung *Leitlinie 6*



## D Kooperationen

B: Fakultät

### *Hinweise*

Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Quelle

### **D I Hochschulische Kooperationen**

StAkkVO § 20

- (1) die gradverleihende(n) Hochschule(n) gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts
- (2) Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert

### **D II Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

StAkkVO § 9

und

§ 19

- (1) vertragliche Regelung von Umfang und Art der Kooperation unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen
- (2) Veröffentlichung der Regelungen auf der Internetseite der Hochschule
- (3) bei Anwendung von Anrechnungsmodellen nachvollziehbare Darlegung der inhaltlichen Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau
- (4) Darlegung des Mehrwerts für künftige Studierende und die gradverleihende Hochschule
- (5) Hochschule ist für die Einhaltung der Maßgaben nach A und B zuständig
- (6) Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals darf nicht von der gradverleihenden Hochschule delegiert werden



## E Joint Degree

B: Fakultät

### *Hinweise*

Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Quelle

<b>E I</b>	<b>Merkmale</b>	<i>StAkkVO § 10</i>
	<ol style="list-style-type: none"><li>(1) gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird sowie zu einem gemeinsamen Abschluss führt</li><li>(2) integriertes Curriculum</li><li>(3) Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von i.d.R. mind. 25%</li><li>(4) vertraglich geregelte Zusammenarbeit</li><li>(5) abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen</li><li>(6) gemeinsame Qualitätssicherung</li><li>(7) Qualitätsturnus beträgt abweichend sechs Jahre</li></ol>	<i>StAkkVO § 32</i>
<b>E II</b>	<b>Lissabon-Konvention</b>	<i>StAkkVO § 10</i>
	<ol style="list-style-type: none"><li>(1) Qualifikationen und Studienzeiten werden anerkannt</li><li>(2) Anwendung des ECTS</li><li>(3) Bachelor 180 bis 240 LP</li><li>(4) Master mind. 60 LP</li><li>(5) wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und jederzeit zugänglich</li></ol>	
<b>E III</b>	<b>außereuropäische Kooperationspartner</b>	<i>StAkkVO § 10</i>
	<ol style="list-style-type: none"><li>(1) Anwendung der StAkkVO auf Antrag der inländischen Hochschule, wenn sich die Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten</li></ol>	
<b>E IV</b>	<b>fachlich-inhaltliche Sonderregelungen</b>	<i>StAkkVO § 16</i>
	<ol style="list-style-type: none"><li>(1) Zutreffend aus B: I.I; II.I (1-4); II.II (1 und 4); II.III; IV</li><li>(2) Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin angemessen</li><li>(3) Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, soweit einschlägig, berücksichtigt</li><li>(4) Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse werden bei der Betreuung, Gestaltung des Studiengangs, Lehr- und Lernformen respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt</li><li>(5) Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die Umsetzung</li></ol>	